

Das  
Gesetz über die Umgestaltung  
der Polizei  
in den baltischen Gouvernements  
und  
die Instruction für die Ordnungsmänner  
(урядники)  
des kurländischen Gouvernements

überfetzt

von

A. G.

Mitau, 1888.

Das  
Gesetz über die Umgestaltung  
der Polizei

in den baltischen Gouvernements

und

die Instruction für die Ordnungsmänner  
(урядники)

des kurländischen Gouvernements

übersetzt

von

A. H.

5-A

5183.

Witau, 1888.

Печатано въ Куря. Губ. Типографіи. 1888 г.

Доволено цензурою. — С.-Петербургъ, 20 Октября 1888 г.



1888

Das Allerhöchste am 9. Juni 1888 beauftragte  
Gutachten des Reichsraths über die Umgestal-  
tung der Polizei in den baltischen Gouverne-  
ments.

## Erster Abschnitt.

Der Reichsrath hat in den beschriebenen Departements der Gerechtigkeit,  
der Reichs-Finanz und der Civil- und gerichtlichen Angelegenheiten

Das Gesetz vom 9. Juni 1888 über die Umgestal-  
tung der Polizei in den baltischen Gouvernements.  
sein Gutachten wie folgt abgegeben:

1. Die Kreis- und Stadt-Polizei in den baltischen Gouvernements ist auf folgender Grundlage zu organisiren:

1. Die im Art. 104 der Allgemeinen Reichsverfassung (Buch der Gesetze  
Band II. Titel I. Übergabe von 1876) angegebenen  
Rechte und Pflichten der Kreis- und Stadt-Polizei-Ver-  
waltungen, der ihnen untergeordneten Kreis-Beamten  
und niederen Polizei-Beamten werden in den baltischen  
Gouvernements, auf Kreis-Ebene, deren älteren und jün-  
geren Beamten, Polizeimeister, deren Beamten, Stadt-  
und Magistrate-Präsidenten, deren Beamten, Polizei- und  
Rechts-Anwältinnen, Ordnungsmänner (police), Stadt-  
und Polizei-Diener, je nach der Eingebörigkeit, über-  
tragen.

2. Die Anstellung, Versetzung und Entlassung der  
im Rangstufen stehenden Beamten der Polizei wird  
mit Rücksicht auf die im Art. 104. Abs. 2. der allgemeinen

## Das Allerhöchste am 9. Juni 1888 bestätigte Gutachten des Reichsraths über die Umgestaltung der Polizei in den baltischen Gouvernements.

---

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Geseze, der Reichs-Defonomie und der Civil- und geistlichen Angelegenheiten und in der allgemeinen Versammlung, nach Durchsicht der Vorstellung des Ministers der innern Angelegenheiten über die Umgestaltung der Polizei in den baltischen Gouvernements, sein Gutachten wie folgt abgegeben:

I. Die Kreis- und Stadt-Polizei in den baltischen Gouvernements ist auf folgender Grundlage zu organisiren:

1. Die im 3ten Buche der 1sten Abtheilung der allgemeinen Gouvernements-Verfassung (Svod der Geseze Band II, Theil I, Ausgabe von 1876) angegebenen Rechte und Pflichten der Kreis- und Stadt-Polizei-Verwaltungen, der ihnen untergeordneten Executiv-Beamten und niedern Polizei-Chargen werden in den baltischen Gouvernements auf Kreis-Chefs, deren ältere und jüngere Gehilfen, Polizeimeister, deren Gehilfen, Stadt- und Rayons-Prislaw, deren Gehilfen, Polizei- und Revier-Auffeher, Ordnungsmänner (урядники), Stadt- und Polizei-Diener, je nach der Sizinghörigkeit, übertragen.

2. Die Anstellung, Versezung und Entlassung der im Classenrange stehenden Beamten der Polizei wird mit Beobachtung der im Art. 74 stgden der allgemeinen

Gouvernements-Verfassung (Svod der Geseze Band II Theil I, Ausg. v. 1876) enthaltenen Regeln vollzogen. Die Beamten der Polizeiwache (Revier-Aufseher, Ordnungsmänner, Stadt- und Polizei-Diener) werden in ihren Aemtern von den Kreis-Chefs und Polizeimeistern, je nach der Hingehörigkeit, angestellt.

3. Den Kreis-Chefs und Polizeimeistern werden alle Rechte und Pflichten zugeeignet, und zwar den Kreis-Chefs: die den Kreis-Ispravniks, den allgemeinen Sessionen der Kreis-Polizei-Verwaltungen und den temporären Abtheilungen derselben zustehenden, den Polizeimeistern: die den Polizeimeistern und allgemeinen Sessionen der Stadt-Polizei-Verwaltungen zugeeignet, mit Ausnahme in beiden Fällen der Gerichts-Übergabe der niedern Grade der Polizei-Wache und der Polizei-Diener (conf. Art. 8 I weiter unten).

4. Die zum Bestande der Kreis- und Stadt-Polizei-Verwaltungen gehörenden allgemeinen Sessionen und temporären Abtheilungen (Allgem. Gouv.-Verfassung Art. 1277, 1278, 1367 und 1368) werden in diesen Gouvernements nicht ins Leben gerufen.

5. Die ältern Gehilfen der Kreis-Chefs haben die Rechte und Pflichten der Gehilfen der Kreis-Ispravniks. Außerdem kann denselben, mit Genehmigung des Ministers der innern Angelegenheiten, die unmittelbare Verwaltung besonderer Rayons in den Kreisen übertragen werden.

6. Den jüngern Gehilfen der Kreis-Chefs werden die Rechte und Pflichten der Stanowoi-Priftaws zugewiesen. Auf derselben Grundlage verwalten die ältern Gehilfen der Kreis-Chefs die besondern Rayons, welche ihnen etwa übertragen werden sollten.

7. Die Eintheilung der Kreise in Rayons und die Bestimmung der Punkte des ständigen Aufenthalts der jüngern Gehilfen der Kreis-Chefs in den Rayons steht dem Minister der innern Angelegenheiten zu. Die ältern Gehilfen haben ihren Sitz in den Kreis-Städten.

8. Die Ordnungsmänner, Stadt- und Polizei-Diener werden für Amtsvergehen auf Verfügung der Gouvernements-Regierungen dem Gerichte übergeben.

9. Die Führung der Metrik-Bücher über die Geburten, Ehen und Todesfälle der Raskolniken und Baptisten nach den in den Gesezen über die Stände (Svod der Geseze Band IX, Ausg. von 1876 Art. 1093 Beilage und Art. 1076 Anmerkung, Fortsetzung von 1886) auseinandergesezten Regeln wird auferlegt: in den Kreisen — den Gehilfen der Kreis-Chefs, in den Städten — den Polizei- und Rayons-Prislaw's, und, wo solche nicht existiren, den Polizei-Aufsehern. Die Revision und Aufbewahrung der betreffenden Bücher gehört zu den Verpflichtungen der Kreis-Chefs und der Polizeimeister.

10. Bis zur Einführung der Friedensrichter-Institutionen in den baltischen Gouvernements haben die Polizeimeister und Kreis-Chefs das Recht, mit Ausnahme der in der Anmerkung 1 zum Art. 1328 der allgemeinen Gouv.-Verfassung angegebenen Fällen\*),

\*) Die allegirte Ann. zum Art. 1328 lautet:

Der richterlichen Competenz der Polizei-Behörden unterliegen keinesfalls folgende Fälle:

1) wenn Edelleute, Geistliche, Ehrenbürger, Kaufleute und Bürger der oben angegebenen Vergehen oder der Theilnahme an denselben schuldig sind.

2) wenn mit der Strafe für die angegebenen Vergehen die Versendung der Schuldigen aus ihrem Wohnorte oder das Verbot Handel zu treiben oder sich mit irgend einer Industrie zu beschäftigen, oder die Schließung irgend einer dem Schuldigen gehöriger Anstalt verbunden ist.

3) wenn das Vergehen, das der polizeilichen Aburtheilung unterliegt, mit einem andern Vergehen concurrirt, welches dem Criminalgerichte unterliegt.

4) wenn irgend eine der angegebenen ungesetlichen Handlungen vom Criminalgerichte bei Verhandlung über ein anderes Verbrechen aufgedeckt wird.

In allen diesen Fällen werden die Angeschuldigten nicht anders, als nach richterlichem Urtheile beahndet. Diejenigen Sachen, welche der polizeilichen Aburtheilung nicht unterliegen, werden, wenn die Angeschuldigten Personals-Strafen zu unterziehen sind, an die Gerichte zur Beprüfung und Urtheilsfällung auf allgemeiner Grundlage befördert; diejenigen aber, in denen nur eine Geldstrafe von Fehlern eines Länslings oder Bagabunden zu erheben ist, werden der Gouv.-Regierung zur Beprüfung und Aburtheilung

die geringer Vergehen Schuldigen, für welche in dem Statute über die von den Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen nur eine Geldstrafe von nicht mehr als 15 Rubel verordnet wird, solchen Strafen zu unterwerfen. Beschwerden der mit den Decreten der Kreis-Chefs und Polizeimeister Unzufriedenen werden bei der Gouv.-Regierung in zweiwöchentlicher Frist vom Tage der Eröffnung der Decrets ab beigebracht.

11. Bis zur Einführung des Instituts der Untersuchungsrichter in den baltischen Gouvernements wird die Ausführung, auf bestehender Grundlage, der Voruntersuchungen über Verbrechen und Vergehen, die der Competenz der Gerichtsbehörden unterliegen, mit Ausnahme der der Gerichtsbarkeit der Gemeindeggerichte unterworfenen Fälle, den Gehilfen der Kreis-Chefs, der Polizei- und Rayons-Prislaw's und den Polizei-Aufsichern übertragen. Die Kreis-Chefs und Polizeimeister können in besonders wichtigen Fällen die Ausführung der Untersuchung selbst übernehmen oder ihren ältern Gehilfen übertragen.

12. Sachen über unstrittige Privat-Beitreibungen, die in der Anmerkung 2 zum Art. 1353, im Punkte 1 des Art. 1358, im Punkte 5 des Art. 1366 und in Art. 1420 der allgemeinen Gouvernements-Verfassung angegeben sind, sind dem Ressort der Polizei entzogen.

13. Diejenigen aus der Zahl der im Art. 1323 der allgemeinen Gouv.-Verfassung (Svod der Gesetze Band II Theil I, Ausgabe von 1876) vorgesehenen Obliegenheiten, welche durch bestehende Gesetze dem Ressort anderer örtlicher Institutionen und Beamten zugewiesen sind, werden auf die Polizei-Verwaltungen und die ihnen

überhandt. In allen Fällen, wo die der Hehlung von Läuflingen Schuldigen sich als insolvent zur Bezahlung der Geldstrafen erweisen und auf Grund des Gesetzes mit andern Strafen zu belegen sind, werden die Acten über die der Hehlung Schuldigen zur gerichtlichen Aburtheilung abgefertigt. (Zusatz des Uebersetzers.)

untergeordneten Beamten in den Gouvernements Liv-,  
Kur- und Estland nicht ausgedehnt.

14. Die nach der gegenwärtig bestehenden Ord-  
nung der Kreis-Polizei der baltischen Gouverne-  
ments zustehenden Rechte und Pflichten in Betreff der  
Aufsicht über die genaue Erfüllung der Wege-Unterhal-  
tungs-Obliegenheit, und die Zwangsmaßregeln zu diesem  
Zwecke werden in Kraft erhalten. Diese Pflichten gehen  
auf die Kreis-Chefs und deren Gehilfen über.

15. Die Organisation des Feuer-Lösch-Wesens ver-  
bleibt auf bestehender Grundlage.

16. Die durch den Art. 565 des Forst-Ustaw (Svod  
der Gesetze Band VIII Theil I, Fortsetzung von 1886)  
den Ordnungsgerichten, Hauptmannsgerichten und Hafens-  
richtern zugeeigneten Rechte und Pflichten in Betreff  
der Forstwache der Privat-Wälder werden den Kreis-  
Chefs auferlegt.\*).

17. Die in den Punkten 1, 2 und 4 des Art. 1374  
des I Theils des Provinzial-Rechts der Ostsee-Gouverne-  
ments angegebenen Verpflichtungen der Hauptmänner  
im kurl. Gouvernement werden den Kreismarschällen  
übertragen.

18. In den Städten: Riga, Mitau und Dorpat  
werden besondere städtische Polizei-Verwaltungen be-  
gründet.

19. Die Polizei-Commandos in denjenigen Städten,  
welche keine besondere Polizei-Verwaltungen haben,  
werden auf Grund der am 14. April 1887 Allerhöchst  
bestätigten Regeln gebildet.

II. Die Organisation, wie die Rechte und Pflichten der  
Gemeindepolizei, verbleiben auf bestehender Grundlage nur mit  
der Veränderung, daß der Gemeinde-Älteste und sein Gehilfe  
die von ihnen arretirten Bagabunden und Militair-Deserteure

---

\*) Die betreffenden Bestimmungen über den Schutz der Privat-Wälder  
findet man in G. Mather's Sammlung der Gesetze und Verordnungen über  
Administration und Polizei im kurl. Gouvernement. Mitau, 1876, pag. 82  
bis 91 (Zusatz des Uebersetzers).

nicht der Gutspolizei, sondern der Kreispolizei zu übergeben verpflichtet sind (Art. 19 der am 19. Februar 1866 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Gemeindeverwaltung in den Ostsee-Gouvernements).

III. Die Rechte und Pflichten der Gutsherrscher (землевладельцевъ) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Grenzen der ihnen gehörigen Hofes-Ländereien (мызныхъ земель) sind auf folgender Grundlage festzusetzen:

1. Die erwähnten Rechte und Pflichten des Besitzers eines Hofes-Landes (мызной земли) und auf einem Kronsgute — der der von der Domainenverwaltung dazu bevollmächtigten Person oder Institution — bestehen in der Erfüllung folgender Handlungen:

a) in der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;

b) in der Aufsicht über die Ordnung auf Jahrmärkten und Märkten, in Krügen und andern Getränke-Anstalten;

c) in Anordnungen bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen und andern öffentlichen Unglücksfällen, wie auch bei Schiffbrüchen und Bergung von Ladungen (Anm. zum Art. 488 des Handels-Ustaws, Swod der Gesetze Band XI Theil II, Ausgabe von 1887);

d) in der Verhaftung von Vagabunden und Personen, die sich der Verübung eines Verbrechens schuldig gemacht haben, um sie unverzüglich der Gemeinde- oder Kreis-Polizei zu übergeben, wobei über jeden Fall einer Verhaftung ein Protokoll aufgenommen werden muß;

e) in der Mittheilung an die Gemeinde- oder Kreis-Polizei, je nach der Hingehörigkeit, über Personen, die sich geringer Vergehen schuldig gemacht haben;

f) in der Erfüllung aller zu den Gegenständen des Polizei-Messorts gehörenden gesetzlichen Anforderungen der allgemeinen (Kreis- und Stadt-) Po-

lizet, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf Angelegenheiten beziehen, die mit den Vermögens- oder andern Interessen des Besitzers des Hofes-Landes oder seiner Familienglieder in Verbindung stehen;

g) in der Requisition der Mitwirkung der Gemeinde-Polizei: in Fällen, wo ein Verbrechen innerhalb der Grenzen des Gutes verübt worden, ferner zum Zwecke des Aufhörens jeglicher Gewaltthat und Unordnung, wie auch bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen und andern öffentlichen Calamitäten.

Anmerkung. Wenn die allgemeine (Kreis- oder Stadt-) Polizei eine gesetzliche auf Gegenstände des Polizei-Resorts Bezug habende Requisition an den Besitzer eines Hofes-Landes (Gutes) richtet, so ist der Guttsbesitzer, wenn die Requisition eine Angelegenheit betrifft, die mit seinen Vermögens- oder andern Interessen oder denen seiner Familienglieder in Verbindung steht, verpflichtet, sich selbst der ausführenden Maßregel auf diese Requisition hin zu enthalten. In solchen Fällen werden seine Obliegenheiten, je nach der Hingehörigkeit, von der Kreis- oder Stadt-Polizei unmittelbar ausgeübt.

2. Zur Ausübung der im ersten Punkte angegebenen Obliegenheiten werden nicht zugelassen:

a) weder persönlich noch durch Stellvertreter: Personen, die für insolvente Schuldner erklärt und die auf Grund eines richterlichen Urtheils der Gefängnißhaft oder einer noch schwereren Strafe unterworfen werden;

b) persönlich nicht: Personen weiblichen Geschlechts, Unmündige, die das Alter von 21 Jahren noch nicht erreicht haben, Personen nicht-christlicher Confession, Personen, die für Verbrechen, welche die erwähnten Folgen nach sich ziehen, unter Gericht gestanden haben und durch das richterliche Urtheil nicht freigesprochen worden sind.

3. Der Besitzer eines Hofes-Landes (Gutes) und auf Kronsgütern — die von der Domainenverwaltung dazu bevollmächtigte Person — kann mit Wissen des Kreis-Chefs, die ihm zustehenden polizeilichen Rechte und Pflichten einer von ihm erwählten Person, welche nach dem Gesetze (Punkt 2) nicht des Rechts, sie auszuüben, beraubt ist, übertragen. Die so erwähnte Person wird als Vertreter des Gutsbesizers vom Kreis-Chef bestätigt, wenn dem kein gesetzliches Hinderniß (Punkt 2) entgegensteht.

Anmerkung. Die Stelle der unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Gutsbesizer vertreten ihre gesetzlichen Repräsentanten.

4. Der Besitzer eines Hofes-Landes (Gutsbesizer) verantwortet für die mit seinem Wissen ausgeführten Handlungen seines Stellvertreters. Wenn aber die ungehörigen Handlungen vom Stellvertreter ohne Wissen des Gutsbesizers geschehen sind, so erstreckt sich die Verantwortlichkeit des letztern nicht auf den Ersatz aller durch die Handlungen des erstern, Privatpersonen zugefügten, Schäden, sondern nur auf die Verpflichtung, die Geldpön, welche dem Stellvertreter anferlegt worden ist, in allen den Fällen zu entrichten, wo der letztere nicht im Stande ist, sie zu bezahlen. Der Gutsbesizer behält dann das Recht, eine Regreßklage gegen den Schuldigen anzustellen.

5. Die Ausübung der polizeilichen Obliegenheiten des Besitzers eines Hofes-Landes (Gutsbesizers) geht in folgenden Fällen auf den Gemeinde-Ältesten über:

a) wenn der Gutsbesizer nach dem Gesetze weder persönlich noch durch einen Stellvertreter (conf. Punkt III, 2) das Recht hat, die erwähnten Obliegenheiten zu erfüllen;

b) wenn der Gutsbesizer von der Erfüllung der polizeilichen Obliegenheiten temporair entfernt oder definitiv entsezt worden (устранень или отрѣшень);

e) wenn der vom Gutsbesitzer erwählte Stellvertreter vom Kreis-Chef nicht bestätigt wird und der Gutsbesitzer an Stelle des nicht bestätigten keinen andern, den erforderlichen Ansprüchen genügenden, Stellvertreter erwählen sollte;

d) wenn der Gutsbesitzer abwesend ist, ohne sich durch eine andere, in erforderlicher Ordnung als Stellvertreter bestätigte Person vertreten zu lassen.

6. Die Ausübung der polizeilichen Obliegenheiten in Pastoraten und Gütern gemischter Natur, die theils aus Kronsz-, theils aus Privat-Ländereien bestehen, steht den Gemeinde-Ältesten zu.

7. Die polizeilichen Obliegenheiten werden vom Gutsbesitzer nur in Abwesenheit des Kreis-Chefs oder seines Gehilfen erfüllt.

8. Für Nichterfüllung der gesetzlichen Requisitionen und Anordnungen der allgemeinen (Kreis- oder Stadt-) Polizei und überhaupt für geringfügige Unterlassungen bei Erfüllung der polizeilichen Pflichten kann der Gutsbesitzer oder sein Stellvertreter von der Gouvernements-Regierung einer Geldstrafe von nicht mehr als 25 Rbl. unterworfen werden.

9. Beschwerden über Handlungen des Besitzers eines Hofes-Landes (Gutsbesizers) oder seines Stellvertreters bei Ausübung der ihm auferlegten Obliegenheiten werden in 2-wöchentlicher Frist vom Tage der Kundgebung der Anordnung oder vom Tage der Ausführung derselben, wenn sie gar nicht verkündigt worden war, beim Kreis-Chef angebracht, welcher diese Beschwerden der Gouvernements-Regierung vorstellt, indem er gleichzeitig die bemängelte Anordnung aufhebt, wenn er sie für ungerechtfertigt erachtet.

10. Die Gouvernements-Regierung hat das Recht, den Besitzer eines Hofes-Landes (Gutsbesitzer) oder seinen Stellvertreter von der Ausübung polizeilicher Obliegenheiten temporair zu entfernen. Die definitive Entsetzung derselben von diesen Obliegenheiten kann er-

folgen auf Grund eines Urtheils in Livland — der Abtheilung des Hofgerichts in Bauersachen, in Estland — des Ober-Landgerichts und in Kurland — des Oberhofgerichts.

IV. Es sind aufzuheben: 1) das Rigasche, Mitausche und Dorpatsche Polizei-Amt, 2) die Kirchspiels-Polizei-Gerichte im estländischen Gouvernemente, indem deren Functionen auf die Kirchspiels-Gerichte übergehen, 3) die allgemeinen Sessionen der in Reval und Libau vorhandenen besondern Stadt-Polizei-Verwaltungen, wobei die jetzt geltenden Stats dieser Verwaltungen in Kraft verbleiben, mit Ausschluß aus demselben nur der Aemter der Beisitzer.

V. Die Kreise Bauske und Hasenpoth im kurländischen Gouvernemente sind, speciell in polizeilicher Hinsicht, zu vereinigen, der erstere mit dem Mitauschen, der andere mit dem Grobinschen Kreise.

VI. Die Bestimmungen des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements über die Ordnungsgerichte, Hauptmannsgerichte und Hafenrichter, wie über die Organisation, die Rechte, Pflichten und die Ordnung des Verfahrens verschiedener Institutionen in polizeilicher Hinsicht in den Städten und Flecken der baltischen Gouvernements sind aufzuheben.

VII. In gleicher Weise ist die Wirksamkeit der die Guts-polizei betreffenden Art. 35—42 des am 19. Februar 1866 Allerhöchst bestätigten Statuts über die Landgemeinde-Ordnung in den Ostsee-Gouvernements aufzuheben.

VIII. Die Projecte: 1) der temporären Stats der Kreis-Polizei in den baltischen Gouvernements zu Riga, Mitau und Dorpat — sind der Allerhöchsten Bestätigung Seiner Majestät zu unterbreiten und nachdem solche erfolgt sein wird, vom 1. September 1888 ab in Wirksamkeit zu setzen.

IX. Die zum Unterhalte der Kreis-Polizei in den baltischen Gouvernements erforderliche Summe im Betrage von 345,046 Rubel 70 Kopfen ist auf Rechnung der Reichsrentei zu übernehmen, so daß diese Summe vom 1. Januar 1889 ab in die betreffenden Unter-Abtheilungen des Ausgabe-Budgets des Ministeriums der innern Angelegenheiten eingetragen werde.

X. Zur Deckung des entsprechenden Theils der im Art. IX bezeichneten Ausgabe sind zu verwenden die jetzt aus der Kronscasse abgelassenen Summen: 1) zum Unterhalte der kurländischen Hauptmannsgerichte im Betrage von 29,652 Rubel 54 Kopeken, 2) zur Miethe von Localen im kurländischen Gouvernement im Betrage von 1380 Rubel und im livländischen Gouvernement im Betrage von 1075 Rubel.

XI. Aus den Mitteln der Reichsrentei sind einmalig 948 Rubel 20 Kop. zur Anschaffung der Bewaffung der Polizei-Ordnungsmänner zu bestimmen, indem diese Ausgabe auf die allgemeinen Keste angewiesen wird, welche in jetzt geltenden Budgete des Ministeriums der innern Angelegenheiten zu erwarten stehn.

XII. Die zum Unterhalte der Kreis-Polizei in den baltischen Gouvernements im laufenden Jahre 1888 erforderliche Ergänzungs-Ausgabe ist auf die Summe von 100,000 Rubel zu übernehmen, welche für diesen Zweck nach dem jetzt geltenden Budgete des Ministeriums der innern Angelegenheiten zur bedingten Ablassung angewiesen ist.

XIII. Die unbeweglichen Güter im kurländischen Gouvernement (Widmen), welche den Hauptmännern zu ihrem Unterhalte angewiesen waren, haben in's volle Eigenthum der Krone überzugehen und die Revenüen derselben sind den freien Ressourcen der Reichsrentei zuzuzählen, wobei die Eingänge derselben im Einnahme-Budget des Ministeriums der Reichs-Domainen aufzuführen sind.

XIV. Die in den Projecten der Stats der Rigaschen, Mitauschen und Dorpatschen Stadt-Polizeiverwaltungen ausgerechneten Ausgaben sind je nach der Hingehörigkeit auf die Mittel der betreffenden Städte anzuweisen.

XV. Die im Reiche geltenden Bestimmungen über die Art und Weise der Unterbringung und der Fahrten der Polizei-Beamten und Polizei-Diener (Ustaw über den Dienst auf Anstellung von der Regierung und Ustaw über die Landes-Prästanden) sind auf die Polizei-Institutionen der baltischen Gouvernements auszu dehnen, wobei die Repartition und Herausgabe der Summen dieser Prästanden in der Ordnung bewirkt

werden, welche in den baltischen Gouvernements hinsichtlich der Geld-Landes-Präsidenten im Allgemeinen existirt.

XVI. Das Quartiergeld für die Polizei-Ordnungsmänner im Betrage von 50 Rubel für Jeden im Jahr ist aus den Summen zu bestreiten, welche in den baltischen Gouvernements für Landes-Präsidenten aufgebracht werden.

XVII. Diejenigen in den aufgehobenen Polizei-Behörden auf Anstellung von der Regierung dienenden Beamten, welche bei der bevorstehenden Reorganisation keine neue Verwendung finden, sind außer Etat auf allgemeiner Grundlage zu setzen, indem die Ausgabe für die Auszahlung des außeretatmäßigen Gehalts an sie auf die Quellen anzuweisen sind, aus denen sie ihr Dienst-Gehalt bezogen.

Seine Kaiserliche Majestät hat dieses Gutachten des Reichsraths am 9. Juni 1888 Allerhöchst zu bestätigen geruht und auszuführen befohlen.

# Der temporaire Etat der Kreis-Polizei in den baltischen Gouvernements.

(Am 9. Juni 1888 Allerhöchst bestätigt).

	Zahl der Beamten und Verwaltungen.	Unterhalt im Jahre.				Classen und Kategorien.			
		Gehalt.	Tisch- gelder.	Für Feuen.	Im Ganzen.	des Amtes.	der Uniform.	der Pension.	
									R u b e l.
Kreis-Chefs . . . . .	21	1250	1250	2500	52500	VI	Die Uniform der Polizei- Beamten.	III	
Gehilfen } ältere . . . . .	21	750	750	1500	31500	VII		IV	
derfelben } jüngere . . . . .	47	600	600	1200	56400	VIII		V	
Secretaire . . . . .	21	500	500	1000	21000	X		IX	VIII
Lichvorsteher . . . . .	42	300	300	600	25200	XII		X	VIII
Registratoren . . . . .	21	300	300	600	12600	XII	X	VIII	
Für Schreiber und Kanzlei- Ausgaben jeder Polizei- Verwaltung . . . . .	21	—	—	1200	25200	—	—	—	
Zur Miethe des Locals der Polizei-Verwaltungen . . . . .	—	—	—	—	6080	—	—	—	
Zu Kanzlei-Ausgaben der ältern Gehilfen d. Kreis- Chefs, welche besondere Rayons verwalten . . . . .	—	—	—	—	4000	—	—	—	
Zu Kanzlei-Ausgaben der jüngern Gehilfen des Kreis-Chefs . . . . .	47	—	—	600	28200	—	—	—	
Stadt-Polizei-Priftaws . . . . .	5	500	500	1000	5000	IX	Uniform der Polizei.	VI	
Polizei-Aufseher . . . . .	8	360	360	720	5760	X		VII	
Zu Kanzlei-Ausgaben der Stadt-Polizei-Priftaws . . . . .	5	—	—	400	2000	—	—	—	
Zu Kanzlei-Ausgaben der Polizei-Aufseher . . . . .	8	—	—	200	1600	—	—	—	
Polizei = Ordnungsmänner (урядники) . . . . .	194	—	—	350	18006	—	—	—	
					Rbl. Rbl. 55 R. 70 R				

## Anmerkungen.

1. Es werden folgende Kreis-Polizei-Verwaltungen gebildet:

a) im kurländischen Gouvernement: die Mitau-Bauskische (in der Stadt Mitau); Iluxtische, Friedrichstädtische, Tuckumsche, Talsensche, Windausche, Goldingensche und Grobin-Hasenpothische (in der Stadt Grobin);

b) im livländischen Gouvernement: die Rigasche, Wolmarsche, Wendensche, Walkische, Dorpatsche, Werrosche, Bernausche, Fellinsche und Deselsche;

c) im estländischen Gouvernement: die Revalsche, Hapsalsche, Wesenbergsche und Weizensteinsche.

2. Jüngere Gehilfen der Kreis-Chefs sind im kurländischen Gouvernement 14, im livländischen 20 und im estländischen 13. Die Vertheilung der erwähnten Gehilfen in den Kreisen wird dem Minister der innern Angelegenheiten anheim gegeben.

3. Tischvorsteher sind zwei in jeder Polizei-Verwaltung.

4. Polizei-Pristaws sind in den Städten Windau, Goldingen, Pernau, Hapsal und im Flecken Griwa.

5. Polizei-Aufseher werden bestimmt für die Stadt Bauske, Tuckum, Friedrichstadt, Jacobstadt, Fellin, Arensburg, Bolderaa und Baltischport.

6. Polizei-Ordnungsmänner (урядники) sind im kurländischen Gouvernement 56, im livländischen 90 und im estländischen 48. Die Vertheilung der Ordnungsmänner in den Kreisen wird dem Gouverneur anheimgegeben.

7. Die Vertheilung der Summen für Kanzlei-Ausgaben unter die ältern Gehilfen der Kreis-Chefs, welche besondere Rayons in den Kreisen verwalten, wird dem Minister den innern Angelegenheiten anheimgegeben.

# Instruction

für die Polizei-Ordnungsmänner (урядники).

## Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Pflichten der Ordnungsmänner.

§ 1. Die Polizei-Ordnungsmänner erfüllen ihre Pflichten  
**Die Instruction für die Polizei-Ordnungsmänner**

**(УРЯДНИКИ)**

**des kurländischen Gouvernements.**

# Instruction

## für die Polizei-Ordnungsmänner (урядовики).

### I.

#### Allgemeine Pflichten der Ordnungsmänner.

§ 1. Die Polizei-Ordnungsmänner erfüllen ihre Pflichten auf Grund und in den Grenzen der gegenwärtigen Instruction. Sie werden vom Kreis-Chef nach Revieren vertheilt.

§ 2. Die Ordnungsmänner sind unmittelbar den Gehilfen der Kreis-Chefs untergeordnet, erhalten von ihnen Befehle und berichten ihnen ihrerseits über ihre Dienst-Handlungen.

§ 3. Die Ordnungsmänner müssen sich in ihren Revieren aufhalten und können sich ohne Erlaubniß der Gehilfen des Kreis-Chefs aus denselben nicht entfernen, mit Ausnahme nur der weiteren unten in den §§ 37 und 46 angegebenen Fällen.

§ 4. Zur erfolgreichen Erfüllung ihrer Pflichten müssen die Ordnungsmänner sorgfältig die ihr Revier bildenden Vertlichkeiten studieren, die Lage der Dörfer, Niederlassungen, abgezonderter Häuser, Höfe und Gefinde kennen lernen, sich mit den Punkten, wo übelgesinnte Leute sich verbergen können, und wo verbrecherisch erlangtes Gut, darunter gestohlenes Vieh und Pferde, versteckt oder abgesetzt werden, bekannt machen.

§ 5. Bei Erfüllung ihrer Dienstpflichten müssen die Ordnungsmänner in Uniform und bewaffnet sein.

§ 6. Die Ordnungsmänner können sich ihrer Waffe ausschließlich nur in folgenden Fällen und dabei nur in äußersten

Umständen, wenn entschieden keine Möglichkeit vorliegt, auf andere Weise zu handeln, bedienen:

a) bei der Abwehr jedes bewaffneten Ueberfalles;

b) bei der Abwehr eines Ueberfalles, der wenn auch nicht bewaffnet ist, so doch mit der Absicht vollführt wird, die Begleitung von Arrestanten zurückzuschlagen oder das beim Ordnungsmanne in Dienst-Angelegenheiten sich befindende Gut, Geld oder Papiere abzunehmen, eines Ueberfalles, der von mehreren Personen oder sogar nur von einer einzelnen Person, aber unter solchen Umständen oder Bedingungen geschieht, daß kein anderes Mittel der Vertheidigung möglich war;

c) zum Schutze anderer Personen vor einem Ueberfalle, welcher deren Leben, Gesundheit, Vermögen, wie auch die Ehre und die Keuschheit des weiblichen Geschlechts bedroht;

d) bei der Festnahme eines Verbrechers, wenn derselbe mit den oben angegebenen Gewalt-Maßregeln (Bkt. a und b) widerstrebt, bei der Verfolgung eines dem Gefängnisse oder der Wache entlaufenen Arrestanten, wenn es unmöglich ist, ihn zu erreichen, oder wenn er mit den oben vorgesehenen Gewalt-Maßregeln sich der Festnahme widersetzt.

Ueber jeden Fall der Benutzung der Waffe müssen die Ordnungsmänner dem Gehilfen der Kreis-Chefs berichten.

§ 7. Die in der gegenwärtigen Instruction bezeichneten polizeilichen Obliegenheiten sind die Ordnungsmänner zu erfüllen verpflichtet, ohne hierüber erst von ihren Vorgesetzten besondere Befehle abzuwarten.

§ 8. Bei besonders wichtigen Vorfällen senden die Ordnungsmänner, wenn ein persönlicher Vortrag unmöglich ist, schriftliche Berichte, in allen übrigen Fällen aber halten sie mündlich Vortrag in der Ordnung, welche hiezu vom Gehilfen des Kreis-Chefs festgesetzt werden wird.

§ 9. Aufträge, Erläuterungen und Anweisungen in Betreff der Ausführung von Nachforschungen und Ermittlungen

erhalten die Ordnungsmänner von den Procureuren, deren Gehilfen und den Officieren der abgetheilten Corps der Gensd'armen, je nach der Hingehörigkeit. Zudem sie diese Aufträge, wie Befehle der Obrigkeit, erfüllen, berichten sie über die Erfüllung demjenigen, der den Auftrag gegeben hat, und dem Gehilfen des Kreis-Chefs.

§ 10. Jeder Ordnungsmann muß ein Notizbuch bei sich haben, in das er in kurzen Worten das Wesen jedes ihm ertheilten Auftrags einträgt und darauf vermerkt, wann und was er auf diesen Auftrag hin erfüllt hat.

§ 11. Allen Beamten anderer Ressorts, so den Beamten der Accise-Verwaltung, des Forst- und Berg-Ressorts und den Repräsentanten und Bevollmächtigten der öffentlichen (communalen) Institutionen — sind die Ordnungsmänner Mitwirkung in denjenigen Fällen zu erweisen verpflichtet, wo diese Personen sich an sie mit Requisitionen um solche Mitwirkung wenden.

§ 12. Gemeinde-Aelteste und deren Gehilfen stehen zu den Ordnungsmännern nicht im subordinirten Verhältnisse, der Ordnungsmann hat aber das Recht, an sie gesetzliche Requisitionen zu richten, die sich auf die Bestimmungen der gegenwärtigen Instruction und auf besondere Vorschriften der betreffenden Obrigkeit gründen.

§ 13. Wenn sich die Ordnungsmänner an die Gemeinde-Aeltesten und deren Gehilfen um deren Mitwirkung wenden, haben sie durchaus nicht das Recht, an den communalen und wirthschaftlichen Angelegenheiten der Landgemeinden theilzunehmen und dürfen sich nicht in die Handlungen der Gemeindegerichte mischen.

§ 18. Wenn sich die Ordnungsmänner an die Einwohner mit dem Verlangen wenden, das Gesetz und die Vorschriften der Obrigkeit zu erfüllen, müssen sie solche Aufforderungen ruhig und höflich, aber fest und beharrlich verlaublichen. Wenn einem Ordnungsmanne bei der Erfüllung seiner Amtspflichten eine Beleidigung zugefügt wird, so muß er, ohne sich eine persön-

liche Rechtshilfe gegen den Schuldigen zu erlauben, darüber dem Gehilfen des Kreis-Chefs zum Zwecke der Verfolgung des Schuldigen in gesetzlicher Ordnung berichten.

§ 19. Jedem Ordnungsmanne wird vom Gehilfen des Kreis-Chefs ein Exemplar der Instruction und Notizbücher (§ 10) in erforderlicher Zahl ausgehändigt. Die Ordnungsmänner sind verpflichtet, alle ihnen durch die Instruction auferlegten Obliegenheiten genau zu erlernen.

§ 20. Die Ordnungsmänner sind verpflichtet, Kleidung, Pferd, Pferdegeschirr und Bewaffnung in Ordnung zu erhalten. Bei ihrer Entlassung aus dem Dienste oder im Falle ihres Todes, wird die ihnen von der Krone gegebene Bewaffnung zur Uebergabe an den neuangestellten Ordnungsmann dem Gehilfen des Kreis-Chefs zurückgeliefert.

## II.

### **Verpflichtungen der Polizei-Ordnungsmänner in Betreff der Wahrung der persönlichen und Vermögens-Sicherheit, Stille, Ordnung und Ruhe.**

§ 21. Die Polizei-Ordnungsmänner sind verpflichtet, die Dorfschaften, Niederlassungen, Güter, Landungs-Plätze, Fabriken und Anstalten ihres Reviers zu bereisen, möglichst häufig einsam belegene Punkte und Vertlichkeiten, die im Ruße von Schlupfwinkeln verschiedener verdächtiger Personen stehen, zu besuchen. Zur Aufsicht über die Wahrung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit während der Zeit ländlicher Märkte, Bazare, Jahrmärkte, Kirchen- und anderer Feiertage müssen die Ordnungsmänner persönlich anwesend sein, es sei denn, daß sie durch irgend eine andere eilige Angelegenheit abgehalten sind.

§ 22. Die Ordnungsmänner müssen alle Maßregeln ergreifen, damit in der Nähe der Kirchen, namentlich während des Gottesdienstes, wie auch während der Processionen, öffentlichen Gebete, Wasserweihen und anderen gottesdienstlichen Handlungen, kein Lärm und Unfug geschehe, auch nicht Spiel, Musik, Tanz, Gesang getrieben werden. Dazu ist erforderlich darauf zu wachen, daß in den Dorfschaften an Sonn-, Feier-, Ta-

bellen- und andern Festtagen, vor Beendigung des Gottesdienstes in oder außerhalb der Kirche alle Anstalten, in denen ein Detail-Verkauf von Getränken stattfindet, geschlossen sind und in denselben kein Handel getrieben werde.

§ 23. Die Ordnungsmänner sind verpflichtet, in ihren Revieren die Ruhe der örtlichen Einwohner, Ordnung und Stille zu bewahren. Zur Erfüllung dessen müssen sie:

1) alle Streitigkeiten, Schlägereien und Faustkämpfe verbieten und unterbrechen;

2) keine geräuschvollen Zusammenrottungen des Volks gestatten, wobei sie in nothwendigen Fällen die Mitwirkung der Gemeinde-Obrigkeit und der örtlichen Bewohner requiriren;

3) unverzüglich durch einen expressen Boten dem Gehilfen des Kreis-Chefs in dem Falle berichten, wenn es den Anstrengungen der Ordnungsmänner und der Gemeinde-Obrigkeit nicht möglich sein sollte, die Unordnung zu verhindern;

4) dem Gehilfen des Kreis-Chefs im Voraus Nachricht geben darüber, daß zur Kenntniß des Ordnungsmannes Nachrichten über beabsichtigte Unordnungen gelangt seien, wobei der Ordnungsmann gleichzeitig unter Mitwirkung der Gemeinde-Obrigkeit Maßregeln zur Verhütung der Unordnung ergreift;

5) alle unanständige und andere, Anstoß gebende, Handlungen (z. B. öffentliche Unsittlichkeiten, Trunkenheit, schamloses Schimpfen zc.) auf Straßen und an öffentlichen Orten beseitigen;

6) auf Straßen Hazard-Spiel mit Karten, Würfeln, Schrift oder Adler zc. nicht zulassen.

§ 24. Die Ordnungsmänner sind verpflichtet, Aufsicht zu üben über Tracteur-Anstalten, Einfahrten, Getränkbuden und andere mit starken Getränken handelnde Anstalten\*). Zu diesem Zwecke sehen sie darauf:

\*) Der Detailverkauf starker Getränke geschieht: 1) zum Trinken an Ort und Stelle und zum Fortbringen: a) in Tracteur-Anstalten, in Einfahrten und Krügen, b) in Bierbuden, c) in temporären Ausstellungen, d) in

1) daß in den bezeichneten Anstalten kein Unfug, Streit, Schlägerei, Unanständigkeit und andere die Stille und Ruhe verletzende Unordnungen vorkommen;

2) daß Karten-, Würfel-, Knöchel-Spiele zc., wie auch liederliche Frauenspersonen nicht zugelassen werden;

3) daß der Handel mit starken Getränken nicht anders, als von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends geschehe und daß in der übrigen Zeit die Anstalten geschlossen seien;

4) daß die Tracteur-Anstalten, Branntweins-, Wedro- und Bier-Buden, Weinkeller (пенсковые погреба) und temporaire Schenken (выставки) während der Gemeinde-Versammlungen geschlossen seien;

5) daß in denjenigen Anstalten, die zum Verkaufe der Getränke nur zum Fortbringen eröffnet worden, d. h. in Branntweins-Buden, Wedro-Buden, Weinkellern (пенсковыхъ погребахъ) und Kellern zum Handel ausschließlich mit russischen Traubenweinen zum Fortbringen zc. kein Verkauf zum Trinken an Ort und Stelle stattfindet.

§ 25. Die Ordnungsmänner sehen darauf und controlliren an Ort und Stelle in den ländlichen Verlichkeiten, daß die für die Bewahrung der Ruhe und Sicherheit eingerichteten Wachen und nächtlichen Patrouillen correct stattfinden und verlangen im Falle einer constatirten Nachlässigkeit in dieser Beziehung von den Gemeinde-Obrigkeiten die Beseitigung der bemerkten Unordnungen.

§ 26. Falls in Fabriken, industriellen Anstalten und an andern ähnlichen Orten Unordnungen entstanden sind, müssen die Ordnungsmänner unverzüglich hierüber dem Gehilfen des Kreis-Chefs berichten, indem sie gleichzeitig ihrerseits Maßregeln ergreifen, um zu ermitteln, wer die Schuldigen oder Urheber der Unordnungen sind.

---

Kellern zum Handel mit russischen Weinen, e) in Stationshäusern und Buf-fets der Eisenbahnen, und 2) nur zum Fortbringen: a) aus Branntweins-buden, b) aus Wedro-Buden, c) aus Weinkellern (изъ пенсковыхъ погребовъ), d) aus Kellern zum Handeln ausschließlich mit russischen Weinen.

§ 27. Die Ordnungsmänner sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß in ihren Revieren nicht verkauft und verbreitet werden: Bücher, Blätter, Gemälde und Bilder, 1) welche nicht von der Censur gebilligt sind, und 2) unbedingt alle handschriftlichen Erzeugnisse. Dazu müssen die Ordnungsmänner eine besondere Aufmerksamkeit auf den Handel mit Büchern, Zeitungen und Bildern, der im Umhertragen oder aus temporairen Buden betrieben wird, verwenden und sich vor Allem davon überzeugen, ob der Verkäufer die erforderliche Erlaubniß von der Gouvernements- oder Kreis-Obrigkeit hat.

§ 28. Bei öffentlichen Unglücksfällen, als da sind: Feuersbrünsten in Dorfschaften, Höfen und Gefinden, Fabriken und industriellen Anstalten, in Wäldern und auf Feldern, wie auch Ueberschwemmungen und Schiffbrüchen, ergreifen die Ordnungsmänner, bei gleichzeitiger Berichterstattung durch einen expresseu Boten an den Gehilfen des Kreis-Chefs, unverzüglich alle erforderlichen Maßregeln zur Beseitigung des Unglücksfalls und zur Rettung der Betroffenen und deren Habe und Gutes.

§ 29. Wenn die Ordnungsmänner bemerken sollten, daß irgend Jemand die vom Gesetze oder durch obligatorische Verordnungen der Gouverneure vorgeschriebene Vorsichts-Maßregeln gegen Feuersbrünste nicht erfüllt, so bringen sie, ohne persönlich irgend welche Verfügungen zu treffen, solches zur Kenntniß der Gemeinde-Obrigkeit und berichten in besonders wichtigen Fällen dem Gehilfen des Kreis-Chefs.

§ 30. Zum Schutze der persönlichen Sicherheit der örtlichen Bewohner wachen die Ordnungsmänner darüber:

1) daß nicht in Häusern, Höfen, Straßen, Plätzen, oder überhaupt an Orten, wo häufig Menschen sind, geschossen werde;

2) daß Niemand sich erlaube, Feuer an Orten, wo Gefahr für eine Feuersbrunst vorliegen kann, anzumachen;

3) daß Hausvorstände, welche Hausthiere, die Menschen anfallen, oder wilde Thiere bei sich halten, dieselben anbinden oder einschließen;

4) daß sich Niemand ein unvorsichtiges oder übermäßig rasches Fahren auf Straßen und Plätzen erlaube;

5) daß die Brunnen, tiefe Gräben und Einstürze, die sich an den Straßen der Dorfschaften und den Fahrwegen befinden, umzäunt werden, die ersteren mit Brunnen-Kästen aus Balken, die übrigen mit Geländern oder geflochtenen Zäunen;

6) daß nicht erlaubt werde, Menschen über Flüsse, Seen und Teiche in bauwürdigen Bötten und Prahmen überzusetzen.

§ 31. Die Ordnungsmänner sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß Niemand die Wege durchgrabe und daß die Winterwege durch Ebenen, Steppen, große Seen und Flüsse durch Werken aus Stangen oder Baum-Nestern bezeichnet sind.

§ 32. Ueber die in den vorigen §§ (21—30) bezeichneten Uebertretungen nehmen die Ordnungsmänner keine Protokolle auf, ergreifen aber Maßregeln zur Verhinderung der Uebertretung und bringen solches unverzüglich zur Kenntniß des Gehilfen des Kreis-Chefs mit Angabe sowol der Schuldigen, als auch Alles dessen, wodurch die Schuld derselben nachgewiesen werden kann.

Anmerkung. Protokolle müssen nur in folgenden Fällen aufgenommen werden:

1) wenn über die bemerkte Uebertretung nicht auf andere Weise eine Bergewisserung bewirkt werden kann;

2) wenn dem Ordnungsmanne bekannt ist, daß der Gehilfe des Kreis-Chefs abcommandirt ist oder sich an einem entfernten Orte befindet, die Uebertretung aber eine unverzügliche Bergewisserung erheischt, und

3) wenn der bei der Uebertretung Betroffene die Aufnahme eines Protokolls in Gegenwart von Zeugen verlangen sollte.

§ 33. Ueber geringfügige Vergehen der Bauern, für welche sie der Verantwortung nach Urtheilen der Gemeinde-Gerichte unterliegen, machen die Ordnungsmänner dem örtlichen Gemeinde-Aeltesten zu betreffender Verfügung Mittheilung.

### III.

## Obliegenheiten der Polizei-Ordnungsmänner in Betreff der Verhütung und Verhinderung von Verbrechen.

§ 34. Die Polizei-Ordnungsmänner sind verpflichtet, heimlich Personen im Auge zu behalten, bei welchen man sich der Verübung von Verbrechen zu versehen hat, und welche unter polizeilicher Aufsicht stehen.

§ 35. Die Ordnungsmänner haben das Recht, sich von der Identität der Angekommenen zu überzeugen und die Vorweisung ihrer Legitimationen zu verlangen, wenn die Angekommenen nicht zu den ständigen Bewohnern der Ortschaft gehören. Wenn die angekommenen Personen einige Tage in der Ortschaft verbleiben und keinerlei Legitimationen über ihren Stand vorweisen oder über ihre Persönlichkeit, wenn auch nur durch das Zeugniß glaubwürdiger örtlicher Bewohner, keinen Nachweis liefern können, so sind die Ordnungsmänner verpflichtet, sie zum Gehilfen des Kreis-Chefs zu dessen Verfügung zu senden.

§ 36. Die Ordnungsmänner sind verpflichtet, darauf zu wachen, daß sich in ihren Revieren nicht Flüchtlinge, Paßlose und Militair-Deserteure verbergen.

§ 37. Bei der Verfolgung von Flüchtlingen, Paßlosen und Deserteuren beschränken sich die Ordnungsmänner nicht auf die Grenzen ihres Reviers. Die Arretirten fertigen sie unter Begleitung (Konvoi) zur Verfügung an den Gehilfen des Kreis-Chefs ab, indem sie demselben über diejenigen Personen Bericht erstatten, welche den Arretirten einen Zufluchtsort gewährt und sie verborgen haben.

§ 38. Die Ordnungsmänner wachen darauf, daß in ihren Revieren, in Niederlassungen, ländlichen Ortschaften, auf Jahrmärkten, Bazaren und auf Wegen sich nicht Bettler herumtreiben, wobei sie diejenigen solcher Leute, welche nicht zu den örtlichen Bewohnern gehören und deren Identität nicht beglaubigt ist, zur Verfügung dem Gehilfen des Kreis-Chefs übergeben, in Betreff der Uebrigen aber bei erster sich darbietender Möglichkeit

Vortrag halten, damit gegen sie eine Verfolgung eingeleitet werde.

§ 39. Die Ordnungsmänner wachen besonders aufmerksam über Tracteur-Anstalten, Einfahrten und andere Anstalten, in denen ein Handel mit starken Getränken stattfindet und in denen, nach dem Rufe im Volke gewöhnlich ein Absatz verbrecherisch erlangten Gutes stattfindet. Genau ebenso behalten sie den Absatz solcher Habe auf Märkten, Bazaren und Jahrmärkten im Auge und ergreifen alle Maßregeln zur Ermittlung derjenigen Personen, welche sich mit dem Ankaufe gestohlener Sachen gewerbmäßig beschäftigen.

§ 40. Wenn in einem Reviere eine Bande von Dieben, Blünderern oder Räubern auftaucht, so berichten die Ordnungsmänner unverzüglich hierüber dem Gehilfen des Kreis-Chefs, indem sie gleichzeitig den Schlupfwinkel der Bande zu ermitteln suchen und sich mit Hilfe der örtlichen Bewohner und wenn nöthig der Forstwache bemühen, die die Bande bildenden Personen festzunehmen.

§ 41. Wenn die Ordnungsmänner in Erfahrung bringen, daß gegen Jemand Drohungen verübt worden oder daß irgend einer ländlichen Ortschaft, einem Hause oder einer Person von böswilligen Leuten Gefahr droht oder daß ein Verbrechen vorbereitet wird, so sind die Ordnungsmänner verpflichtet, unverzüglich die Person, welcher die Gefahr droht, davon zu unterrichten und alle Maßregeln zu ergreifen, damit die Vollziehung des vorbereiteten Verbrechens verhindert und die Schuldigen festgenommen werden.

§ 42. Um zur Ermittlung von Tödtungen, Verwundungen und anderen den Tod zur Folge gehabt habenden Gesundheits-Schädigungen von Privat-Personen mitzuwirken, wachen die Ordnungsmänner darüber, daß plötzlich Gestorbene, Selbstmörder und auf Wegen, Feldern, Wäldern und in Flüssen gefundene Leichname nicht ohne Erlaubniß des Kreis-Chefs oder seines Gehilfen beerdigt werden. Dabei bemühen sich die Ordnungsmänner zu erfahren, wer der Gestorbene gewesen, unter welchen Umständen er gestorben und ob nicht Grund vorhanden ist, zu vermuthen, daß er von Jemanden erschlagen oder ver-

giftet worden ist oder daß ihm vor dem Tode Schläge, Folter, Marter oder irgend eine andere Gewalt zugefügt worden.

§ 43. In Folge einer Feuersbrunst müssen die Ordnungsmänner sich bemühen zu erfahren, von welcher Stelle und wie das Feuer begonnen, wodurch es entstanden ist und ob nicht gegen Jemand ein Verdacht einer dolosen oder kulposen Brandstiftung vorliegt.

§ 44. Die Ordnungsmänner, wenn sie eine Nachricht über die Verübung eines Verbrechens erhalten haben, berichten hierüber dem Gehilfen des Kreis-Chefs und ermitteln darauf, wie das Verbrechen verübt worden, worin es namentlich bestanden hat, und stellen möglichst genau fest, an welchem Tage und zu welcher Zeit es verübt worden, wer durch das Verbrechen gelitten hat, auf wen ein Verdacht fällt und ergreifen Maßregeln zur Festnahme der Verdächtigen und zur Bewahrung der Spuren des verübten Verbrechens. Alle diese Auskünfte werden auf dem Wege der Nachfragen ohne Aufnahme von Protokollen gesammelt und dem Gehilfen des Kreis-Chefs übergeben (Beilage IV).

§ 45. Im Falle der Verübung eines der in dem hier beigefügten Verzeichnisse (Beilage II) erwähnten Verbrechen berichten die Ordnungsmänner, Jeder in seinem Revier, unverzüglich und nicht später als 24 Stunden nach Empfang der Nachrichten hierüber dem Gehilfen des Kreis-Chefs und dem Gehilfen des Procureurs.

§ 46. Bei der Ausführung von Nachforschungen in Folge von Verbrechen und bei der Verfolgung der Verbrecher auf warmer Spur beschränken sich die Ordnungsmänner nicht auf die Grenzen ihrer Reviere, sondern setzen diese Verfolgung auch in fremde Reviere fort, bis nicht möglich geworden ist, die Verfolgung den örtlichen Polizei-Gewalten zu übergeben. Wenn der Ordnungsmann eine solche Verfolgung unternimmt, muß er hierüber durch einen expressen Boten dem Gehilfen des Kreis-Chefs berichten.

§ 48. Mit dem Beginne der Ausführung der Voruntersuchung durch den Gehilfen des Kreis-Chefs und mit dem Er-

scheinen dieses Letzteren an dem Orte des Verbrechens, darf die Nachforschungsthätigkeit der Ordnungsmänner durchaus nicht aufhören, und wird fortgesetzt unter Leitung der Procureure, deren Gehilfen oder des Gehilfen des Kreis-Chefs, solange, bis nicht die an der Verübung des Verbrechens Schuldigen oder das geraubte Gut ermittelt worden oder bis nicht der Ordnungsmann die Benachrichtigung erhalten, daß eine weitere Nachforschung für unnöthig erachtet wird.

§ 49. Bis zur Ankunft an Ort und Stelle des Gehilfen des Kreis-Chefs können die Ordnungsmänner den der Verübung des Verbrechens Verdächtigten nur in folgenden Fällen festnehmen:

1) wenn der Verdächtige bei Verübung des Verbrechens oder gleich nach der Verübung angetroffen worden;

2) wenn die Person, welche unter dem Verbrechen gelitten hat, oder Augenzeugen direct auf die Person, welche das Verbrechen verübt hat, hinweisen;

3) wenn bei dem Verdächtigten oder in seiner Wohnung offenbare Spuren des Verbrechens gefunden werden (z. B. Blutsflecken, Merkmale eines Kampfes am Körper und der Kleidung, wenn auch nur ein Theil des geraubten Gutes &c.)

4) wenn Sachen, die als Beweis der verbrecherischen That dienen (z. B. ein am Orte des Verbrechens verlassenes Beil, eine dort gefundene Mütze, ein mit Blut bedecktes Messer &c.) dem Verdächtigten gehören oder bei ihm gefunden werden;

5) wenn die verdächtige Person einen Fluchtversuch gemacht hat oder nach der Flucht ergriffen worden;

6) wenn der Verdächtige keinen ständigen Wohnort oder Ansässigkeit hat.

Ueber jede Arrestation nehmen die Ordnungsmänner ein Protokoll auf (Art. 42—45 Criminal-Proceß-Ordnung Band XV Thl. 2, Ausg. v. 1876).

§ 50. Bis zum Eintreffen des Gehilfen des Kreis-Chefs an Ort und Stelle haben die Ordnungsmänner das Recht, Durchsuchungen und Wegnahme von Gegenständen in Häusern

und andern Behausungen der Bewohner nur in dem Falle vorzunehmen, wenn zufolge Nachrichten, die ihnen zugegangen sind, der vollkommen begründete Verdacht vorliegt, daß an diesen Orten der Angeschuldigte, das geraubte Gut oder die Werkzeuge, mit denen das Verbrechen verübt worden ist, verborgen sind und wenn dabei anzunehmen Grund vorhanden ist, daß Alles das bis zur Ankunft des Gehilfen des Kreis-Chefs versteckt werden könnte. Hausfuchungen und Wegnahme von Gegenständen werden von den Ordnungsmännern in Gegenwart zweier dazu requirirter Personen und des Hauswirthens, und wenn er nicht zu Hause ist, seiner Gattin (wenn er verheirathet ist) oder sonst irgend einer seiner älteren Hausgenossen ausgeführt. Ueber die Ausführung der Hausfuchung nehmen die Ordnungsmänner auf Grund des Art. 38 der Criminal-Proceß-Ordnung Band XV Thl. II des Swods (conf. Beilage IV) ein Protokoll auf, welches vom Ordnungsmanne, den dazu requirirten Zeugen, dem Hauswirth oder der ihn bei der Hausfuchung ersetzenden Person unterschrieben werden muß. Wenn die dazu Requirirten oder Einer von ihnen und wenn auch der Hauswirth oder die ihn ersetzende Person nicht zu schreiben versteht, oder wenn diese letztere Person sich weigern sollte, das Protokoll zu unterschreiben, so wird solches in dem Protokolle vom Ordnungsmanne beglaubigt.

§ 51. Wenn die Person, welche unter dem Verbrechen gelitten hatte oder irgend einer der Zeugen sich als schwer krank erweist und zu befürchten steht, daß diese Person vor der Ankunft des Gehilfen des Kreis-Chefs sterben werde, so müssen die Ordnungsmänner in solchem Falle ein Protokoll aufnehmen, in welchem Jahr, Monat und Datum der Anfertigung des Protokolls zu verzeichnen, auf den schweren Krankheits-Zustand des zu Befragenden hinzuweisen und darauf Alles das zu verschreiben ist, was der zu Befragende gesagt hat. Dieses Protokoll wird vom Ordnungsmanne und der zu befragenden Person unterschrieben und falls diese Person nicht zu schreiben versteht oder wegen des Krankheits-Zustandes nicht vermag, so werden die Umstände am Schlusse des Protokolls vom Ordnungsmanne beglaubigt.

§ 52. Alle aufgenommenen Protokolle (§§ 49, 50, 51) werden von den Ordnungsmännern dem Gehilfen des Kreis-Chefs vorgestellt.

§ 53. Wenn im Reviere die Anzeichen irgend eines in dem hier beigelegten Verzeichnisse (Beilage III) angegebenen Verbrechens entdeckt werden, so berichten die Ordnungsmänner darüber unverzüglich dem Gehilfen des Kreis-Chefs und dem örtlichen Procureurs-Gehilfen und Gensd'armen-Officier und wenn letzterer nicht vorhanden ist, dem Chef der Gouvernements-Gensd'armen-Verwaltung.

§ 54. In diesen Angelegenheiten führen die Ordnungsmänner Nachforschungen und eine Ermittlung des Thatbestandes nur in Folge besonderer Befehle hierüber von Seiten des Gehilfen des Kreis-Chefs, Procureurs-Gehilfen oder Gensd'armen-Officiers aus, mit Ausnahme nur des Festnehmens der Angeschuldigten und der Ausführung von Haussuchungen und Aufnahmen in den in den §§ 49 und 50 dieser Instruction erwähnten Fällen.

§ 55. Im Falle der Festnahme der der Verübung von Verbrechen verdächtigen Personen und des Unterstellens derselben unter Bewachung (§ 51), wie auch im Falle der Arretirung der in den §§ 35 und 36 dieser Instruction bezeichneten Personen, sehen die Ordnungsmänner darauf, daß diese Arrestanten unter dem Schutze einer genügenden Wache abgefertigt werden.

§ 56. Die Ordnungsmänner wachen auch darüber, daß die Wache bei den Gefängnissen der Gemeinde-Verwaltungen in Ordnung erhalten werde. Wenn sie eine Unordnung bemerken sollten, so verlangen sie von der Gemeinde-Verwaltung das Ergreifen von Maßregeln zur Beseitigung der bemerkten Mängel.

#### IV.

### Besondere Obliegenheiten der Polizei-Ordnungsmänner.

a) Hinsichtlich des Forst-Statuts.

§ 57. Wenn Ordnungsmänner bei Vereisung ihres Reviers ein eigenmächtiges Holzfällen im Krons-Forste bemerken,

so ergreifen sie Maßregeln zur Verhinderung desselben und zur Festnahme der Schuldigen, nachdem sie die Forstwache über das Holzfällen benachrichtigt haben. Wenn sie von irgend Jemandem Nachricht darüber bekommen, daß ein Holzdiebstahl beabsichtigt wird, so benachrichtigen sie hierüber die Forstwache.

b) Hinsichtlich des Getränke-, Bau-Statuts, der Verletzung der Regeln über den Handel und die Volks-Gesundheit.

§ 58. Wenn ein Ordnungsmann persönlich oder nach Auskünften, die ihm zugegangen sind, entdecken wird, daß in seinem Reviere die Regeln über den Handel mit Getränken, über das Bauwesen, über die Volks-Gesundheit und die Regeln über den Handel im Allgemeinen übertreten werden, so berichtet er, ohne selbst irgend welche Maßregeln zu ergreifen, über die von ihm entdeckten Uebertretungen dem Gehilfen des Kreis-Chefs.

c) Hinsichtlich des Zoll-Statuts.

§ 59. In Ortschaften, die an andere Staaten grenzen, haben die Ordnungsmänner diejenigen, welche Contrebande-Waaren führen, zu verfolgen und festzunehmen, indem sie auf genauer Grundlage folgender Regeln verfahren:

1) Wenn die Ordnungsmänner von einer heimlichen Niederlage von Waaren oder einem Depot von Contrebande Nachricht erhalten, so sind sie verpflichtet, ohne persönlich zur Festnahme der Contrebande zu schreiten, unverzüglich alle solche Nachrichten dem nächsten Gordon der Grenzwaache mitzutheilen.

2) Wenn die Ordnungsmänner zufällig Contrebande entdecken oder Contrebandisten begegnen und nicht die Möglichkeit haben, darüber der Grenzwaache Mittheilung zu machen, so sind sie verpflichtet zu verfolgen und anzuhalten sowol die Contrebandisten selbst, als auch die Contrebande-Waaren, wenn nur ihre directe Pflichten sie daran nicht hindern sollten. Bei solchen Verfol-

gungen müssen die Ordnungsmänner, wenn es möglich ist, die Grenzwa<sup>ch</sup>e durch Schüsse und auf andere Art zu Hilfe rufen.

3) Alles, was von den Ordnungsmännern innerhalb der 7-werstigen Ausdehnung von der Grenze angehalten werden wird, darunter auch Spiritus, wie auch die Transporteure und Träger, muß vom Ordnungsmann dem nächsten Posten der Grenzwa<sup>ch</sup>e vorgestellt werden mit dem Verlangen der unverzüglichen Begleitung alles Angehaltenen zum Zoll-Amte, wohin auch die Ordnungsmänner selbst, welche die Contrebande angehalten haben, folgen müssen, wenn nicht andere Dienstpflichten sie rufen.

d) Hinsichtlich der Einberufung der Reserve.

§ 60. Die Ordnungsmänner sind verpflichtet, jeder Zeit genaue Auskünfte über die Zahl und den Wohnort der Armee-Reservisten, welche in ihrem Reviere wohnen, zu haben, indem sie unausgesetzt über die neu ankommenden und aus ihrem Reviere ausscheidenden, die die Frist ableistenden und gestorbenen Notizen sammeln.

§ 61. Wenn eine besondere Anordnung der örtlichen Polizei-Verwaltung über die Berufung der Reservisten zum activen Dienste erfolgt, so müssen die Ordnungsmänner unverzüglich die in ihrem Reviere wohnenden beurlaubten Soldaten darüber benachrichtigen:

a) daß sie sich bereit zu halten haben, auf das erste Verlangen unverzüglich in der Verwaltung des Kreis-Militair-Chefs mit den ihnen ertheilten Einberufungs-Karten zu erscheinen;

b) daß sie in der erwähnten Verwaltung zu dem Termine erscheinen, welcher im Entlassungs-Billet angegeben ist;

c) daß diejenigen, welche in der Verwaltung des Militair-Chefs später als zum bezeichneten Termin erscheinen würden, einer Strafe unterworfen werden werden;

d) daß im Falle einer Weigerung zu erscheinen und im Falle einer Flucht sie nach ihrer Ergreifung dem Kriegsgerichte als Deserteur übergeben werden würden;

e) daß jeder Beurlaubte, der sich zur Verwaltung des Kreis-Militair-Chefs begiebt, ordentliche Kleidung und Fußbekleidung haben müsse.

§ 62. Nach Empfang des Befehls über die Einberufung wachen die Ordnungsmänner unermüdlch darüber:

a) daß die von der Obrigkeit auf Post- und andere Stationen, wie auch auf Punkte der Routen, wo die Abtheilungen marschiren werden, abcommandirten Gemeinde-Ältesten und deren Gehilfen für den ungehinderten Marsch der Abtheilungen und auch der in Sachen der Einberufung abcommandirten Personen mitwirken;

b) daß die auf die Punkte der Marschrouten beordneten Gehilfen der Gemeinde-Ältesten für die durchgehenden Abtheilungen nach der vorher von ihren Vorgesetzten erhaltenen Anleitung Quartiere beschaffen, wie auch darauf sehen, daß für die Märsche dieser Abtheilungen auf je drei Mann durchaus eine tüchtige Podwodde gestellt werde, und daß sie im Falle eines Mangels an Pferden sofort selbst Anordnung über die Beschaffung derselben treffen, wobei sie von ihren Vorgesetzten zeitig eine Angabe darüber zu erbitten haben, von wo sie solche Pferde requiriren sollen.

c) daß von den zu den Fluß-Übergängen beordneten Gehilfen des Gemeinde-Ältesten sich einer, ohne sich zu entfernen, an dem Punkte des Uebersezens über den Fluß befinde, während der andere sich erholt, daß er für ein rasches und ungehindertes Uebersezen und für die Beseitigung aller Schwierigkeiten dabei mitwirke, eingedenk dessen, daß für das geringste Uebersehn in dieser Beziehung die Schuldigen ohne Nachsicht zur Verantwortung gezogen werden werden.

## Verzeichniß

der Verbrechen, über deren Verübung die Polizei-Ordnungsmänner sowol dem Gehilfen des Kreis-Chefs, als dem Procureurs-Gehilfen Bericht zu erstatten verpflichtet sind, zusammengestellt nach dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1885.

I. Falls in den Revieren der Ordnungsmänner folgende verbrecherische Handlungen verübt worden, haben die Ordnungsmänner im Laufe von 24 Stunden vom Momente des Erhaltens einer Nachricht darüber sowol dem Gehilfen des Kreis-Chefs als auch dem Procureurs-Gehilfen zu berichten:

1) Gotteslästerung und Schmähung der Religion (176 bis 183 des Strafgesetzbuches).

2) Beleidigung des Heiligthums (210—217), mit Ausnahme des Falles, daß das Verbrechen von Geistlichen und Kirchendienern begangen worden (218).

3) Kirchenraub, d. i. Entwendung von Kirchen-Effecten und Geldern, sowol aus den Kirchen selbst, als auch aus Capellen, Sacristeien und anderen ständigen oder zeitweiligen Gewahrsamen, wenn sie sich auch außerhalb des kirchlichen Gebäudes befanden (219—233).

4) Aufwühlen von Gräbern und Beraubung von Leichnamen (234—235).

5) Anfertigung gefälschter Urkase oder Vorschriften und anderer von der Regierung erlassener Papiere (291—301).

\*) Die Beilage I, welche von der Verantwortlichkeit der Ordnungsmänner handelt, ist weggelassen worden, weil deren Inhalt das weitere Publicum weniger interessieren dürfte.

6) Entwendung von Papieren oder Sachen aus Behörden, Abreißen und Vernichtung der auf Anordnung der Regierung ausgestellten oder angelegten Zeichen und Siegel (303—307).

7) Erbrechen der Gefängnisse, Entführung und Flucht der Inhaftirten (308—317).

8) Fehlung der Militair-Deserteure (528—531).

9) Nachmachen der Münzen (556—568).

10) Nachmachen der Reichs-Credit-Papiere (571—577).

11) Nachmachen des Stempelpapiers (579—581).

12) Drohungen mit Waffen in der Hand und Widerstand gegen Forstbeamten und Forstwache durch Zusammenrottung bewaffneter Leute oder mit offener Gewalt derselben und mit Unfug (823 und 824).

13) Tödtung (1449—1471).

14) Selbstmord (1472—1476).

15) Verstümmelung, Verwundung und andere Schädigungen der Gesundheit.

Anmerkung. Wenn Jemandem leichte Wunden, leichte Verstümmelungen und eine nach ihrem Grade unbedeutende Gesundheits-Schädigung zugefügt worden, so berichten die Ordnungsmänner hierüber je nach der Gehörigkeit, nur im Falle der Bitte der verletzten Person (1477—1496).

16) Zweikämpfe (Duelle) (1497—1510).

17) Aussetzung oder Verlassen eines weniger als 7 Jahre alten Kindes an solchen Orten, wo nicht zu erwarten stand, daß es von andern Personen gefunden werden wird (1513 bis 1516).

18) Eigenmächtiges Verlassen eines Menschen in Gefahr und Versagen der Hilfe einem Umkommenden (1517—1521).

19) Vergewaltigung, Nothzucht und Verführung von Mädchen und Frauen, aber nur in dem Falle, daß beim Ordnungsmanne eine Klage hierüber angebracht worden, entweder von der verletzten Person selbst oder von deren Eltern, Vormündern oder Personen, bei denen sie versorgt wird (1523—1533).

20) Eigenmächtige Freiheitsberaubung durch irgend eine Privatperson (1540—1544).

21) Drohungen, über welche Verbrechen die Ordnungsmänner nicht anders, als auf Klage der Bedrohten verfahren (1545—1548).

22) Jeder Ueberfall mit Gewalt auf fremde Ländereien, Häuser oder ein anderes unbewegliches Gut mit der Absicht der Bemächtigung, selbst wenn die den Ueberfall Verübenden auf den Besitz oder die Nutzung dieses Eigenthums ein Recht zu haben vermeinten.

Anmerkung. Sachen über Bemächtigung fremden unbeweglichen Eigenthums ohne Gewalt werden nicht anders als auf Klage des Geschädigten entamirt und der Ordnungsmann verweist den Klagenden an den Gehilfen des Kreis-Chefs, ohne selbst zu irgend einer Handlung zu schreiten (1601—1605).

23) Brandstiftungen (1606—1615).

24) Gewaltthätiger Raub (1627—1636).

25) Einfacher Raub (1637—1643).

26) Diebstahl.

— — — — —  
— — — — —  
— — — — —  
27) Betrug.  
— — — — —  
— — — — —

II. Wenn im Reviere irgend ein anderes in diesem Verzeichnisse nicht erwähntes Verbrechen verübt worden, so liegt dem Ordnungsmanne die unerläßliche Pflicht ob, über dasselbe unverzüglich zu berichten, aber ausschließlich nur dem Gehilfen des Kreis-Chefs, und zu einer Durchsuchung und Ermittlung des Thatbestandes nur im Falle besonderer Befehle der Obrigkeit zu schreiten.

---

## V e r z e i c h n i s s

derjenigen Verbrechen, über deren Verübung die Polizei-Ordnungsmänner sowol dem Gehilfen des Kreis-Chefs, als auch dem örtlichen Gensd'arm-Officier zu berichten verpflichtet sind, ohne daß sie selbst, wenn sie dazu nicht einen besondern Befehl haben, zu irgend welcher Handlung schreiten.

1) Jede Böswilligkeit und verbrecherische Handlung gegen das Leben, die Gesundheit und Ehre des Herrn und Kaisers und jedes böse Vorhaben, Ihn vom Throne zu stoßen, der Freiheit und der höchsten Gewalt zu berauben oder die Rechte der höchsten Gewalt zu beschränken oder Seiner geheiligten Person irgend welche Gewalt anzuthun.

Eine jede Böswilligkeit in allen obenbezeichneten Absichten wird als ein wirkliches Verbrechen erachtet, nicht nur in dem Falle, wenn der Schuldige bereits einen Versuch zur Ausführung seiner verbrecherischen Absichten gemacht, sondern auch dann, wenn er dadurch, daß er einem Andern den Vorschlag, an denselben theilzunehmen machte, oder durch Zustandebringen zu diesem Zwecke einer Verschwörung oder Genossenschaft oder durch Eintritt in eine solche Genossenschaft oder Verschwörung oder durch mündliche oder schriftliche Aeußerung seiner Gedanken und Absichten oder auf andere Weise zu irgend einer Vorbereitung dazu geschritten war (242).

2) Böswilligkeiten und verbrecherische Handlungen gegen das Leben, die Gesundheit, Freiheit, Ehre und Allerhöchste

Rechte des Thronfolgers oder der Gemahlin des Herrn und Kaisers oder anderer Glieder des Kaiserlichen Hauses (244).

3) Anfertigung, Verbreitung und Aufbewahrung schriftlicher oder gedruckter Werke oder Abbildungen, mit der Absicht, Nichtachtung gegen die oberste Gewalt oder die persönlichen Eigenschaften des Kaisers und Seiner Verwaltung des Reiches (245) zu erregen.

4) Aussprechen frecher, beleidigender Worte gegen den Herrn und Kaiser, beabsichtigte Beschädigung, Verunstaltung oder Zerstörung der an öffentlichen Orten ausgestellten Statuen, Büsten und anderer Darstellungen Seiner Majestät (246).

5) Anfertigung und Verbreitung schriftlicher oder gedruckter Werke oder Abbildungen, die für den Thronfolger, die Gemahlin des Herrn und Kaisers oder andere Glieder des Kaiserlichen Hauses beleidigend sind, Aussprechen, wenn auch hinter dem Rücken, frecher und beleidigender Worte gegen die Personen, Rechte und Ehre Hochderselben, und beabsichtigte öffentliche Beleidigung Ihrer Abbildungen (248).

6) Aufstand gegen die oberste Gewalt, d. i. Aufstand auf Verabredung und Verschwörung gegen den Kaiser und das Reich, ein Anschlag, die Regierung im ganzen Reiche oder in einem Theile desselben zu stürzen, oder die Regierungsform oder die von den Gesezen festgesetzte Thronfolge zu ändern, und das Zustandebringen zu diesem Zwecke einer Verschwörung oder Theilnahme an einer bereits zustandegebrachten Verschwörung oder an einer Sammlung, Aufbewahrung und Vertheilung von Waffen und anderen Vorbereitungen zum Aufstande (249).

7) Anfertigung, Verbreitung und Aufbewahrung schriftlicher oder gedruckter Bekanntmachungen, Aufrufe oder Werke oder Abbildungen mit dem Zwecke, zum Aufstande oder offenen Ungehorsam gegen die höchste Gewalt aufzureizen (251).

8) Anfertigung, Verbreitung und Aufbewahrung schriftlicher und gedruckter Werke und das öffentliche Halten von Reden, in denen man sich bemüht die Unantastbarkeit der Rechte der höchsten Gewalt zu bestreiten und anzuzweifeln oder die von den Reichsgesezen festgesetzte Regierungsform und Thronfolge-Ordnung frech zu tadeln (252).

9) Die Bildung irgend welcher geheimen Gesellschaften und verbotener Versammlungen (318—324).

10) Verbreitung von Gerüchten unter dem Volke, welche die örtliche Bevölkerung aufregen und zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit aufreizen.

11) Handel mit verbotenen Büchern, Gemälden und Abbildungen (§ 27 der Instruction).

12) Verbreitung durch Versendung, Vertheilung, Ausstreuung oder auf andere Weise von Blättern, Büchern und Bildern verbrecherischen, zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit oder zu Unordnungen anregenden Inhalts (§ 27 der Instruction).

## Anleitung

### für die Ordnungsmänner zur Ausführung von Ermittlungen in Betreff verübter Verbrechen und Vergehen.

1) Die Ordnungsmänner sind verpflichtet, Nachrichten über verübte Verbrechen aus allen möglichen Quellen zu schöpfen.

Solche können sein:

1. Gerüchte unter dem Volke.
2. Heimlich zugeworfene anonyme Briefe und Anzeigen.
3. Angabe eines Zeugen, der nicht Augenzeuge des Verbrechens gewesen ist.
4. Angabe eines Augenzeugen des Verbrechens.
5. Die Mittheilung einer Behörde oder eines Beamten über ein verübtes Verbrechen.
6. Angabe oder Klage des Geschädigten.
7. Unmittelbare persönliche Bergewisserung über das Vorhandensein eines Verbrechens oder seiner Spuren, z. B. Verübung eines Verbrechens in Gegenwart des Polizei-Ordnungsmannes, die Auffindung eines Leichnams mit Anzeichen eines gewaltsamen Todes u., und
8. Erscheinen des Schuldigen mit seinem Geständnisse.

Nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit, welche die hergezählten Quellen haben, müssen die ersteren drei für weniger, die letzteren fünf für mehr glaubwürdig erachtet werden.

2) Nachdem sich der Ordnungsmann, entsprechend den Anweisungen des § 44 der Instruction, über das Vorhandensein eines Verbrechens, seine Anzeichen und die Bedingungen der

Verübung vergewissert und je nach der Hingehörigkeit dem Gehilfen des Kreis-Chefs und dem Procureurs-Gehilfen Bericht erstattet hat, schreitet er bis zur Ankunft eines der erwähnten Beamten unter Mitwirkung der Gemeinde-Obrigkeit unverzüglich zur Nachforschung.

3) Vor Allem ist nothwendig, den Ort der Verübung des Verbrechens zu besichtigen, den Geschädigten oder Zeugen zu befragen und auf Grund dieser Daten sich zu bemühen, festzustellen: zu welchem Zwecke das Verbrechen verübt worden, ob eine oder mehre Personen es ausgeführt haben, ob das Verbrechen von Personen, welche die Verlichkeit und den Geschädigten kannten, oder von fremden Personen verübt worden und wo aller Wahrscheinlichkeit nach die Schuldigen zu suchen sind.

4) Bei Besichtigung des Ortes der Verübung des Verbrechens muß besondere Aufmerksamkeit auf solche Spuren, Merkmale und Gegenstände verwandt werden, welche Hinweise auf die Person des Schuldigen abgeben könnten. Es ist unerläßlich, mit voller Aufmerksamkeit die am Orte des Verbrechens zurückgelassenen Gegenstände zu besichtigen, sowol die dem Geschädigten gehörende, als auch die vom Schuldigen zurückgelassenen, als da sind: Theile der Kleidung, irgend welche Werkzeuge oder eine Waffe, zerbrochene, zerrissene oder verdorbene Sachen, Blutspuren oder Zeichen der Gewalt, z. B. eines Einbruches, wobei man sich bemühen muß, zu erfahren, wem namentlich diese Gegenstände gehört haben. Das kann einen Hinweis auf die Persönlichkeit des Schuldigen oder von wo er her ist und wo man ihm zu suchen hat, geben.

5) Bei der Besichtigung ist nothwendig, alle äußern Umstände und die Umgebung des Verbrechens vollkommen unberührt zu lassen, bis zur Ankunft des Gehilfen des Kreis-Chefs, und Maßregeln zum Schutze des Ortes des Verbrechens zu ergreifen. Wenn das Verbrechen an einem offenen Orte verübt worden, der schwer zu schützen ist, so müssen alle am Orte vorgefundenen Gegenstände sorgfältig gesammelt, genau vermerkt werden, wo jeder von ihnen sich befunden hat und das Alles muß in Gegenwart zweier requirirter Zeugen, deren Namen und Stand verchrieben werden muß, notirt werden.

6) Darauf ist die dem Ort der Verübung des Verbrechens umgebende Vertlichkeit zu besichtigen. Wenn sich dabei Spuren menschlicher Füße oder von Pferdehufen, oder von Schlittenhufen oder Rädern zeigen sollten, so müssen diese Spuren sorgfältig mit Brettern oder Stroh bedeckt und Wache dabei hingestellt werden; wenn die Spuren im Koth oder Schnee gefunden wurden, so ist besser, sie mit Matten, einem Korbe, einem Fasse zc. zu bedecken. Wenn die Spuren sich auf einer Straße oder einem Fahrwege im Koth, Staube, Sande, im Schnee oder Thau zeigen sollten und rasch verschwinden können, so muß man sie sorgfältig besichtigen und in Gegenwart zweier requirirter Zeugen ausmessen; was aber sich bei der Besichtigung ergeben hat, ist zu notiren mit Angabe dessen, wer namentlich die Zeugen gewesen sind.

7) Wenn Spuren sich zeigen, die von dem Orte des Verbrechens nach irgend einer Seite hin führen, so muß man diesen Spuren folgen, um zu erfahren, wohin sie führen und dabei muß darauf geachtet werden, daß die nach der Spur Gehenden durchaus nicht dieselbe vertreten und daß ihre Spuren mit der vom Schuldigen etwa hinterlassenen Spur später nicht verwechselt werden könnten.

8) Wenn gegen irgend Jemand ein Verdacht beim Auftreffen der Spuren geäußert wird oder bei der Besichtigung zu Tage tritt, so muß dem Verdächtigten irgend eine Fußbekleidung ein Wagen, Schlitten, je nach den Spuren, abgenommen werden. Wenn diese Spuren bis zur Ankunft des Gehilfen des Kreis-Ochefs vernichtet werden könnten, so müssen in Gegenwart dazu requirirter Zeugen die abgenommenen Gegenstände oder sogar die Füße des Verdächtigten an den Spuren gemessen werden, je nach Art der Spuren; über solche Messung ist ein Protokoll aufzunehmen.

9) Wenn ein Verdacht zu Tage tritt, daß in irgend einem Hause oder irgend einem bewohnten oder unbewohnten Gebäude versteckt werden: ein Werkzeug, mit dem das Verbrechen verübt worden, oder ein Gegenstand, der zum Ueberführen des Schuldigen dienen könnte (z. B. ein mit Blut beflecktes Kleidungsstück oder geraubte Sachen), und wenn man außerdem annehmen kann, daß bis zur Ankunft

des Gehilfen des Kreis-Chefs Alles das versteckt oder vernichtet sein wird, so muß ohne Verzug an dem verdächtigen Orte ein Nachsuchen nach den erwähnten Gegenständen geschehn. Die bei der Nachsuchung gefundenen Sachen sind wegzunehmen, wenn auch der Eigenthümer resp. Hauswirth sie nicht freiwillig hergeben will.

10) Die Durchsuchung muß in Gegenwart zweier dazu requirirten Zeugen geschehn und die gefundenen verdächtigen Gegenstände müssen ebenfalls in ihrer Gegenwart abgenommen werden. Bei der Durchsuchung muß der Hauswirth der zu durchsuchenden Wohnung oder Jemand von seinen Hausgenossen zugegen sein, wobei, wenn Jemand die Durchsuchung hindern sollte, ihm während der Durchsuchung eine Wache beigegeben oder er temporair aus der Wohnung entfernt werden kann. Darüber aber, von wem, wo, in welchem Anlasse und in wessen Gegenwart die Durchsuchung vollzogen, was und an welchem Orte gefunden, wie auch, was weggenommen worden, — darüber muß ein Protokoll aufgenommen werden, welches allen Anwesenden, die zu schreiben verstehn, zur Unterschrift vorzulegen ist.

11. Wenn der Geschädigte, der Verdächtige oder Jemand von den Zeugen schwer krank sein sollte und wenn Grund vorhanden ist, zu vermuthen, daß er bis zur Ankunft des Gehilfen des Kreis-Chefs sterben werde, so muß er befragt werden in Gegenwart der dazu requirirten Zeugen und seine Aussage muß verschrieben werden. Darauf ist das Niedergeschriebene laut vor dem Kranken zu verlesen und ihm zur Unterschrift vorzulegen, wenn er aber nicht zu schreiben verstehn sollte, so ist das Geschriebene demjenigen, den er dazu erbitten wird, aus den dazu requirirten Zeugen zur Unterschrift vorzulegen.

12) Nach Ausführung der unaufschiebbaren Befichtigungen, Durchsuchungen und Befragungen müssen die Ordnungsmänner nicht die geringste Möglichkeit unterlassen, alle möglichen Auskünfte zu erlangen, über den Zeitpunkt, die Art und Weise und die Umstände der Verübung des Verbrechens, wie über die Persönlichkeit des Schuldigen, z. B. über den Zeitpunkt seines Erscheinens oder Wegganges, die Richtung des eingeschlagenen Weges, die äußern Merkmale, die Kleidung u., keine, sogar

keine scheinbar wichtige, Angabe gering achtend. Alle diese Auskünfte müssen ohne schriftliche Acten oder Protokolle, auf dem Wege mündlicher Nachfragen gesammelt und der Obrigkeit mündlich vorgetragen oder zur Abfertigung an den Gehilfen des Kreis-Chefs in Form eines schriftlichen Berichtes von Seiten des Ordnungsmannes auseinandergesetzt werden.

13) Wenn ein dem Ordnungsmanne verlautbarter Verdacht über die Verübung eines Verbrechens ihm begründet erscheint und die Gründe, auf die hin der Verdacht geäußert worden, durch die gesammelten Auskünfte unterstützt wird, oder aber wenn er selbst nach den von ihm gesammelten Daten Jemanden der Verübung eines Verbrechens für verdächtig hält, so hat der Ordnungsmann, ohne seinen Verdacht laut werden zu lassen, vielmehr Maßregeln ergreifend, daß der betreffenden verdächtigen Person nichts über den auf sie gefallenen Verdacht bekannt wird, eine wenn möglich ohne darüber etwas laut werden zu lassen vollkommen geheime Beobachtung der verdächtigen Person zu organisiren und sich zu bemühen, ihre Aufführung, ihren Umgang mit anderen Personen, ihren Besuch dieses oder jenes Ortes im Auge behaltend, alle Auskünfte zu sammeln, die sie der Verübung des Verbrechens überführen oder nachweisen könnten, daß der aufgetauchte Verdacht unbegründet ist. Dabei hat der Ordnungsmann alle Maßregeln zu ergreifen, damit sich die verdächtige Person nicht verbergen könne.

14) Bis zum Eintreffen des Gehilfen des Kreis-Chefs kann die verdächtige Person festgenommen und in ein Arrest-Local gebracht oder in irgend einem anderen Locale unter Bewachung gehalten werden, nur in einem der folgenden Fälle:

1. Wenn sie bei Verübung des Verbrechens (in flagranti) attrapirt wird;

2. Wenn der Geschädigte oder Augenzeugen des Verbrechens direct auf den Schuldigen hinweisen;

3. Wenn an dem Verdächtigten selbst oder in seinem Hause irgend welche Zeichen oder Merkmale (z. B. Blutflecken) gefunden werden, aus welchen man begründeter Weise annehmen muß, daß gerade er das Verbrechen verübt hat;

4. Wenn dem Verdächtigten ein Werkzeug oder irgend welch' andere Gegenstände, mit deren Hilfe das Verbrechen verübt worden ist, gehört, oder wenn bei ihm ein Gegenstand gefunden wird, der seine Schuld beweist;

5. Wenn der Verdächtige zu fliehen unternommen hat, und

6. Wenn er keinen ständigen Wohnort oder keine schriftliche Legitimation hat, oder bei ihm falsche Documente gefunden werden.

Wenn der Verdacht vorliegt, daß der sich versteckt habende Verdächtige sich an irgend einem Orte verbirgt, so muß eine Hausfuchung ausgeführt werden, wie im Punkte 10 angegeben ist.

Ueber jede Arrestation muß ein Protokoll aufgenommen werden, in dem angegeben ist: wann, wo, und auf Grund wessen die Verhaftung geschehen ist.

Anmerkung. Wenn zwei oder mehr verdächtige Personen festgenommen werden, so müssen sie getrennt von einander gehalten werden, damit sie sich nicht unter einander verständigen können.

15) Wenn an einem gefundenen Leichname oder an dem Leichname eines plötzlich Gestorbenen weder Wunden, noch Flecken von Schlägen, noch irgend andere Zeichen einer Vergewaltigung sichtbar sind, so muß der Leichnam aufmerksam besichtigt werden, ohne seine Lage zu verändern und wenn bei solcher Besichtigung verdächtige Anzeichen sich nicht ergeben, so ist über Alles dieses nur dem Gehilfen des Kreis-Chefs zu wissen zu geben.

Wenn aber an dem Leichname irgend ein, wenn auch das geringste Anzeichen der Gewalt bemerkt wird, so muß, ohne die Lage des Leichnams zu verändern, unverzüglich dem Gehilfen des Kreis-Chefs und dem Procureurs-Gehilfen Mittheilung gemacht werden.

16) Nach Empfang einer Nachricht über eine verübte Tödtung muß der Ordnungsmann sich unverzüglich an den Ort des Verbrechens begeben und vor Allem sich davon überzeugen,

ob der Verletzte schon verschieden ist. Ist er noch am Leben, so hat der Ordnungsmann sich zu bemühen, ihm Hilfe zu leisten und ihm darauf in Gegenwart von Zeugen darüber zu befragen, was geschehen ist und wie sich Alles ereignet hat.

Alles, was der Verletzte antwortet — ist im Protokolle in der im Punkte 11 angegebenen Ordnung zu verschreiben.

17) Wenn eine Tödtung in einem Hause oder andern Gebäude verübt worden, so muß mit zwei dazu requirirten Personen dahin gegangen und Alles besichtigt werden, was sich um den Leichnam befindet, ohne den Leichnam irgend wie zu bewegen, und muß Alles in derselben Lage belassen werden, darauf sind alle Eingänge zu verschließen oder zu versiegeln, an den Thüren und Fenstern sind Wachen zu stellen, und Niemandem ist zu gestatten, vor Ankunft des Gehilfen des Kreis-Chefs hineinzugehen.

Wenn die Tödtung auf dem Felde oder auf dem Wege oder im Walde geschehen ist, so muß der Leichnam, ohne ihn zu rühren, besichtigt und mit irgend etwas bedeckt werden, worauf Wachen bei demselben hinzustellen sind, damit bis zur Ankunft des Gehilfen des Kreis-Chefs Niemand den Leichnam anrühre.

18) Bei der Nachforschung im Falle einer Tödtung ist nothwendig sich zu bemühen, sofort zu erfahren, ob die Tödtung zum Zwecke der Beraubung oder aus Bosheit oder im Streite (Kampfe) oder aus irgend welchen anderen Ursachen verübt worden. Dazu ist wichtig, klar zu stellen, ob der Getödtete mit seinen Verwandten und Nachbarn in guten Beziehungen gelebt oder ob er mit Jemand Feindschaft oder Streit gehabt, ob er nicht mit Jemand in einem Liebesverhältnisse gestanden, ob er Geld und wieviel namentlich besessen hat, ob das Gerücht im Volke nicht auf Jemand als den Mörder hinweist und warum namentlich zc.

19) Wenn Jemandem eine Wunde oder Verstümmelung oder Schläge zugefügt worden, so ist vor Allem dem Leidenden Hilfe zu erweisen und nach dem nächsten Arzte oder Feldscher zu schicken, der zu bitten ist, den Leidenden zu besichtigen. Je nach dem Ausspruche des Arztes, ob er die verübte Gewaltthat

für eine leichte oder schwere erachtet, ist entsprechend der Anweisung des Punktes 15 der II. Beilage dieser Instruction zu verfahren.

20) Im Falle von Brandstiftungen muß durch Ermittlung klar gestellt werden:

1. Ob das verbrannte Gebäude ein bewohntes gewesen und wenn es das nicht gewesen, ob es nicht einem bewohnten Gebäude nahe benachbart und ob nicht während des Brandes Menschen in demselben gewesen;

2. Wann namentlich und von welchem Punkte aus das Feuer begonnen, ob nur von einem Punkte oder gleichzeitig von mehreren aus, und wie, d. h. nach welcher Richtung und in welcher Weise, sich das Feuer ausgebreitet;

3. Wer zuerst den Beginn des Feuers bemerkt;

4. Auf wen und weshalb der Verdacht der Brandstiftung fällt;

5. Ob nicht Jemand den in Verdacht Gezogenen in der Nähe des Ortes, wo sich das Feuer im Beginne gezeigt, gesehen hat;

6. Wo sich der in Verdacht Gezogene befunden und wie sein Betragen gewesen ist während des Brandes und nach demselben;

7. Ob er nicht vor dem Brande eine Drohung ausgesprochen, das später verbrannte Gebäude anzuzünden!

8. Welche bewegende Gründe er zur Brandstiftung gehabt haben kann, z. B. in welchen Beziehungen er zu dem Geschädigten gestanden;

9. Ob es keinen Hinweis giebt auf die Art und Weise, wie die Brandstiftung vollzogen worden und auf die durch diese Art und Weise hinterlassene Spuren, z. B. auf einen vor dem Brande oder während desselben gespürten Geruch nach Petroleum oder nach einem anderen Brennstoffe, und

10. Ob es nicht einen Hinweis darauf giebt, daß der in Verdacht Gezogene vor dem Brande solcher Art Gegenstände oder überhaupt irgend welche Zündgegenstände erworben oder bereitet hat.

21) In Diebstahls-Sachen müssen sich die Ordnungsmänner bemühen, klar zu machen:

1. aus wo, d. h. aus welchem Gebäude, Hofe, Gewahrsame, die Entwendung geschehen ist;

2. ob dieses Gebäude bewohnt oder unbewohnt gewesen ist, ob es der Krone gehört und von einer besonderen Wache beschützt gewesen;

3. auf welche Weise der Dieb eingedrungen ist und ob der Diebstahl vermittelst Einbruchs oder Zerbrechens der den Zugang hindernden Schutzvorrichtungen verübt worden;

4. worin ein solcher Einbruch oder ein solches Zerbrechen bestanden hat und ob nicht möglich ist, nach dem Aussehn und Beschaffenheit desselben nachzuweisen, mit welchen Werkzeugen die Beschädigung der Schutz- oder Verschlus-Vorrichtung ausgeführt worden;

5. ob die Entwendung nicht von Dienstboten, Arbeitern oder den beim Veraubten wohnenden Personen verübt worden oder von mehreren, die sich dem Anschein nach dazu verabredet haben;

6. ob der Dieb nicht während der Verübung des Diebstahs irgend welche Waffe oder irgend welches Werkzeug bei sich gehabt hat;

7. ob die Entwendung nicht während einer Feuersbrunst, Ueberschwemmung oder eines andern Unglücksfalls oder aber in der Nacht verübt worden;

8. wer namentlich und warum der Verübung des Diebstahs verdächtigt wird;

9. ob der Verdächtige zu dem Beschädigten in besonderen Beziehungen, naher Verwandtschaft oder im Dienstverhältnisse gestanden hat oder ob ersterer nicht bei dem letzteren gewohnt;

10. was namentlich entwendet worden;

11. worauf namentlich das geraubte Gut von den Geschädigten oder von Zeugen geschätzt wird.

Nach Klarlegung dieser Umstände berichtet der Ordnungsmann, je nach der Hingehörigkeit, auf Grund der im Punkte 26 der II. Beilage zu dieser Instruction auseinandergesetzten Anweisungen.

22) In den Protokollen über Durchsuchungen und Besichtigungen muß genau angegeben werden:

1. Jahr, Monat und Datum, wann die Durchsuchung oder Besichtigung ausgeführt worden ist;

2. Name, Vatersname und Familienname des Ordnungsmannes, welcher die Durchsuchung oder Besichtigung ausgeführt hat, und die Bezeichnung seines Reviers;

3. Name, Vatersname und Familienname der dazu requirirten Zeugen und der anderen dem Geschäfte beiwohnenden Personen;

4. in welcher Angelegenheit die Durchsuchung oder Besichtigung geschehen ist;

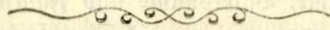
5. Name, Vatersname und Familienname der Person, bei welcher die Durchsuchung ausgeführt worden, oder was besichtigt worden ist und wem der besichtigte Gegenstand gehört;

6. wo die Durchsuchung oder Besichtigung geschieht (in einer Dorfschaft, einem Gefinde, einem abgesonderten Orte, z. B. in einer Scheune &c.);

7. bei der Besichtigung wird genau beschrieben, auf welche Weise und an welcher Stelle (z. B. in einem Kasten, in einem Tische, unter einer Bank, auf dem Ofen &c.) die gesuchten Gegenstände gefunden worden und wie sie aufbewahrt gewesen (z. B. ob sie sorgfältig versteckt gewesen, oder ob sie offen gelegen haben). Wenn bei der Durchsuchung nichts gefunden worden ist, so muß das im Protokolle verschrieben werden. Bei

einer Besichtigung wird das Besichtigte und alles dabei Bemerkte genau beschrieben. Wenn bei der Ausführung der Durchsuchung oder Besichtigung von irgend einem der Anwesenden irgend eine Aeußerung oder Bemerkung gemacht worden, so wird solches im Protokolle notirt;

8. am Schlusse des Protokolles wird vermerkt, daß die Durchsuchung auf Grund des Art. 38 der Criminal-Proceß-Ordnung Band XV Theil II des Swods der Geseze, Ausgabe von 1876, vollzogen worden.



2147